

# **Baustelle Sprache - Versuch einer Aufklärung einzelner konkret identifizierter Kommunikationsprobleme zwischen Gesetzgeber und Vollziehung - eine Ergänzung zum Beitrag von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* in diesem Band**

---

*Thomas Uebe*

- I. Einleitende Bemerkung
- II. Ermessensausübung bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 4 Oö. NSchG 2001
- III. Sinngemäße Verweisungen im Rahmen des Oö. LuftREnTG
- IV. Die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands unter Anwendung des § 58 Oö. NSchG 2001
- V. Resümee

## **I. Einleitende Bemerkungen**

Einleitend sei klargestellt: Die von den beiden Autoren *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* in ihrem Beitrag "Baustelle Sprache - Kommunikationsprobleme zwischen Gesetzgeber und Vollziehung" identifizierten Problemfelder, die es vollziehenden Organen oft unnötig erschweren, allgemein verbindliche Rechtstexte zu verstehen und dementsprechend sicher anzuwenden, stehen als solche wohl völlig außer Streit. Sie sollen daher auch in diesem Beitrag in keiner Weise relativiert werden. Da einige der von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* konkret angeführten Negativbeispiele solche Rechtsvorschriften betreffen, die ich selbst als Legist im oberösterreichischen Landtag begleiten durfte, möchte ich jedoch die Gelegenheit nutzen, zumindest Verständnis für die jeweils gewählten gesetzlichen Formulierungen und die darauf Bezug nehmenden parlamentarischen Erläuterungen zu wecken, auch wenn es vermutlich nicht möglich ist, eine allgemein anerkennbare Rechtfertigung dafür zu liefern. Nur ein solcher regelmäßiger Dialog zwischen Gesetzgebung und Rechtsunterworfenen im Allgemeinen - und dabei mit vollziehenden Organen im Besonderen - ermöglicht eine Qualitätssicherung in Bezug auf Rechtsvorschriften, die letztlich im Interesse aller Betroffenen ist.

## II. Ermessensausübung bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 4 Oö. NSchG 2001

II.a. Das erste hier zu besprechende Beispiel ist die von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* unter Punkt II.a. ihres Beitrags angesprochene Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei Naturschutzbewilligungen. Die Einführung der diesbezüglichen Bestimmungen in das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) war ein politisch höchst sensibles Thema und ist geradezu ein Musterbeispiel für die Zerrissenheit des Gesetzgebers, der allen möglichen Interessen irgendwie Rechnung tragen soll.

Da ist zunächst einmal das legistische Grundanliegen, dass Gesetzestexte sprachlich präzise, allgemein verständlich und so kurz gefasst wie möglich sein sollen. Die Komplexität der hier vorliegenden Regelung könnte an sich schon ausführlich hinterfragt werden, ist aber das Ergebnis intensiver Beratungen und Kompromisse, die nicht nur Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und vielfältigste sonstige öffentliche und auch private Interessen andererseits zu berücksichtigen hatten, sondern auch übergeordnete Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts und des Unionsrechts. Dies muss deswegen betont werden, weil es hier und jetzt - entsprechend der Kritik von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* - nicht allgemein darum geht, dass die Regelungen über die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen an sich so komplex formuliert sind, dass sie die Vollziehung vor unnötige Interpretationsaufgaben stellen, sondern dass konkret unklar sein könnte, ob § 14 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 ein Ermessen der Behörde vorsieht oder nicht.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und des dort angesprochenen Abs. 5 Oö. NSchG 2001 lauten - soweit dies im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung ist - wie folgt (Hervorhebungen nicht im Original):

*"(4) Werden durch Vorhaben (...) Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (...) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.*

*(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:*

1. *die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern,*
2. *die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,*
3. *Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,*
4. *die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass*
  - *Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und*
  - *der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist."*

Die Erläuterungen geben dazu folgende Auskunft:

*"Während die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen durch das Regime des § 14 Abs. 3 eingehend geregelt ist, ermöglicht § 14 Abs. 4 auch Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Funktionen von - per se nicht als besonders wertvoll festgestellten - Lebensräumen, die aber bedeutsam für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) sind, beeinträchtigt werden. Eine solche Vorschreibung ist nur zulässig, wenn die in Betracht kommenden Lebensräume in den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 grundsätzlich beschrieben sind und darüber hinaus in einem Sachverständigengutachten im Einzelfall festgestellt wird, dass konkrete Lebensraumfunktionen besonders geschützter Arten in einem nicht unbedeutenden Umfang beeinträchtigt werden. Auch für derartige Gutachten sind die standardisierten Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend (Abs. 5 Z 3) maßgebend. Liegen die solchermaßen festgestellten Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen vor, sind diese auch vorzuschreiben und dabei die gemäß Abs. 5 Z 4 verordneten Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtend zu beachten. Die allgemeinen Richtlinien haben daher auch im Rahmen des 'bloßen' Artenschutzes einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich, so dass*

*die 'Kann-Bestimmung' des § 14 Abs. 4 daher letztlich kein Ermessen einräumt."*

Der Gesetzestext soll zum Ausdruck bringen, dass bei bloßer Verletzung von Funktionen von - per se nicht besonders wertvollen - Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nicht zwingend Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sind, sondern dass die Landesregierung bei der Erlassung einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 5 freies Ermessen bei der Benennung derartiger Lebensräume hat. Ein solches freies Ermessen kommt der Landesregierung bei der Festlegung der - per se - besonders wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern, dagegen nicht zu!<sup>1</sup> Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Formulierung der Z 1 und 2 des Abs. 5 des § 14 Oö. NSchG 2001, die dem Umstand Rechnung tragen, dass wertvolle natürliche Lebensräume schon unionsrechtlich besonderen Vorgaben unterliegen und auch der verpflichtende engere Lebensraumschutz des § 27 Abs. 2 Z 4 Oö. NSchG 2001 den Handlungsspielraum bei der Erlassung der Verordnung gemäß § 14 Abs. 5 leg. cit. in Bezug auf wertvolle natürliche Lebensräume zumindest sehr eng begrenzt.

Der Gesetzgeber hatte bei seiner Formulierung des § 14 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 die Vollziehung als Ganzes vor Augen und wollte zum Ausdruck bringen, dass auf untergesetzlicher Ebene - anders als im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 leg. cit. - sehr wohl ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Wenn allerdings die Landesregierung von ihrem Ermessen im Rahmen des Verordnungserlassungsverfahrens Gebrauch gemacht und einen konkreten Lebensraum als potenziell "ausgleichsmaßnahmenwürdig" bezeichnet hat, dann wird das Ermessen im Individualvollzug tatsächlich regelmäßig ausgeschaltet sein.<sup>2</sup> Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt

---

<sup>1</sup> § 14 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 lautet:

*"(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben."*

<sup>2</sup> Eine andere Frage, die mit "Ermessen" im eigentlichen rechtstechnischen Sinn nichts zu tun hat, betrifft den Spielraum auf der Ebene der Feststellung des Sachverhalts. Dieser Spielraum hängt letztlich davon ab, wie eindeutig und nachvollziehbar die Aussagen des Sachverständigengutachtens über eine nachhaltige und schwerwiegende Funktionsschädigung des betroffenen Lebensraums im konkreten Verwaltungsverfahren ausfallen (können).

Vgl. ausführlich zum Thema "Ermessen und Gebundenheit" auch vor dem Hintergrund der notwendigen Beurteilung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie sie auch im vorliegenden Zusammenhang mehrfach vorkommen, *Walter Antonioli - Friedrich Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>3</sup>, Wien 1996, S 251 ff.

werden, um einem allfälligen Druck auf bescheiderlassende Behörden in einem konkreten Projektbewilligungsverfahren auf ein Absehen von Ausgleichsmaßnahmen trotz eindeutiger Rechtslage entgegenzuwirken.

Es scheint wohl keinem Zweifel zu unterliegen, dass die von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* geäußerte Kritik an der Formulierung des § 14 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 zumindest nicht unwesentlich von ihrem Standpunkt als richterliche Organe im Individualvollzug mitgeprägt wurde und dabei der Aspekt der Mitgestaltung der allgemein-verbindlichen Rechtslage durch den Verordnungsgeber möglicherweise gar nicht mitbedacht wurde. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass die Intentionen des Gesetzgebers bei unbefangener Betrachtungsweise ohnehin hinreichend klar dokumentiert gewesen wären und dass nicht möglicherweise auch der Gesetzestext selbst noch etwas präziser gefasst werden hätte können. Mit Sicherheit kann aber aus der heutigen ex-post-Betrachtung heraus festgestellt werden, dass die parlamentarischen Erläuterungen ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Klarstellung von allfälligen Zweifelsfragen über die Auslegung eines Gesetzestextes, nicht erfüllt haben. Dieser Zweck ist nämlich nur dann erfüllt, wenn die Erklärungen zumindest einem grundsätzlich mit der Materie vertrauten "Laienpublikum" verständlich sind. Wenn aber selbst juristisch hochversierte richterliche Organe den Aussagegehalt von parlamentarischen Materialien nicht eindeutig nachvollziehen können, dann ist der Versuch der "Erläuterung" eines Rechtstextes ganz offensichtlich nicht gelungen. Möglicherweise hätten die hier konkret diskutierten Missverständnisse durch die Ergänzung von nur wenigen Wörtern in den Erläuterungen vermieden werden können, wie folgender Vorschlag zeigen könnte:

*"Während die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen durch das Regime des § 14 Abs. 3 eingehend geregelt ist, ermöglicht § 14 Abs. 4 auch Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Funktionen von - per se nicht als besonders wertvoll festgestellten - Lebensräumen, die aber bedeutsam für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) sind, beeinträchtigt werden. Eine solche Vorschreibung ist nur zulässig, wenn die in Betracht kommenden Lebensräume in den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 grundsätzlich beschrieben sind (wobei der verordnungserlassenden Landesregierung ein grundsätzlich weiter Ermessensspielraum zusteht) und darüber hinaus in einem Sachverständigengutachten im Einzelfall festgestellt wird, dass konkrete Lebensraumfunktionen besonders geschützter Arten in einem nicht unbedeutenden Umfang beeinträchtigt werden. Auch für derartige Gutachten sind die standardisierten Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend (Abs. 5 Z 3)*

*maßgebend. Liegen die solchermaßen festgestellten Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen vor, sind diese auch vorzuschreiben und dabei die gemäß Abs. 5 Z 4 verordneten Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtend zu beachten. Die allgemeinen Richtlinien haben daher auch im Rahmen des 'bloßen' Artenschutzes einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich, so dass die 'Kann-Bestimmung' des § 14 Abs. 4 daher **der im Einzelfall zuständigen Bewilligungsbehörde** letztlich kein Ermessen einräumt."*

**II.b.** Unabhängig von der im konkreten Fall vermutlich ohne großen Aufwand bewerkstellbaren Vermeidung eines ganz bestimmten Missverständnisses soll an dieser Stelle allerdings auch folgendes grundsätzliches Dilemma der Legistik angesprochen werden: Je länger ein Rechtstext aus formaljuristischer Sicht formuliert werden muss oder soll und je ausführlicher die Erläuterungen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen gestaltet werden sollen, desto drängender werden die Wünsche, auch verschiedenste weitere Aspekte, die einzelnen Betroffenen besonders wichtig sind, ebenfalls ausdrücklich und ausführlich im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen zu verankern, obwohl dies aus juristischer Sicht eigentlich unnötig wäre. Das führt dann zu Anordnungen oder auch zu Erläuterungen, die bestenfalls überflüssig sind, aber manchmal auch mehr Fragen aufwerfen, als sie beantworten. Gute Beispiele dafür finden sich ja auch im Beitrag von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* unter Punkt II c.

Häufig werden solche vermeintlichen Klarstellungen nicht im juristischen Fachdiskurs oder auch "nur" von den Parlamentsabgeordneten im Gesetzgebungsgremium verlangt und implementiert, sondern im Beteiligungsverfahren mit der betroffenen Öffentlichkeit als Zugeständnisse für die Akzeptanz geplanter Rechtsetzungsvorhaben letztlich hingenommen. Noch größere praktische Bedeutung als im Gesetzgebungsverfahren haben solche legistisch unerfreulichen Verhandlungsmethoden in Verordnungserlassungsverfahren. Einerseits sind auf Verordnungsebene öfter Regelungsbereiche betroffen, die ein konkretes Lebensumfeld in besonderem Ausmaß berühren. Andererseits ist die legistische Betreuung bei Verordnungserlassungsverfahren tendenziell weniger intensiv und umfassend als bei Gesetzesvorhaben, so dass der praktische Grundsatz "Wenn jeder Betroffene damit leben kann, wird's schon passen." noch mehr Wirksamkeit hat als im parlamentarischen Entscheidungsprozess. So wird insbesondere in Verfahren zu Schutzgebietsverordnungen das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bisweilen durch Formulierungen im

Verordnungstext "erkauft", die juristisch durchaus hinterfragungswürdig sind.

Beispielsweise ist in der jüngst kundgemachten Verordnung betreffend das Europaschutzgebiet "Auwälder am Unteren Inn" zu lesen, dass "der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Straßen und Wege" keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des betreffenden Europaschutzgebiets führen.<sup>3</sup> Wenn eine solche Formulierung mit allen Betroffenen abgesprochen ist und alle Beteiligten zufrieden davon ausgehen, dass damit ihre eigenen persönlichen Interessen hinreichend berücksichtigt sind, nützt es wenig, wenn anschließend der Legist hinterfragt, wie denn die einzelnen aufgezählten Tatbestände voneinander abgegrenzt werden sollen, also was denn beispielsweise unter einer Anlage im Sinn der zitierten Vorschrift verstanden werden soll, da offensichtlich weder Bauten noch Einrichtungen oder Straßen und Wege unter den dort verwendeten Anlagenbegriff fallen.<sup>4</sup>

Ein weiteres Beispiel für "kundenorientierte Rechtsetzung", die mit den Grundsätzen der Legistik nicht ganz in Einklang zu bringen ist und die ich selbst miterleben durfte, sind die jeweiligen § 1 Abs. 3 der Seeuferschutz-Ausnahmeverordnungen für die größeren oberösterreichischen Seen.<sup>5</sup> Grundsätzlich bedürfen gemäß § 9 Oö. NschG 2001 bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt innerhalb eines 500 m breiten Uferstreifens entlang von oberösterreichischen Seen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.<sup>6</sup> Die Landesregierung kann allerdings im Rahmen

---

<sup>3</sup> § 4 Abs. 2 Z 1 lit. c der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Auwälder am Unteren Inn" in den Gemeinden Antiesenhofen, Kirchdorf am Inn, Mining, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Reichersberg, St. Peter am Hart und den Städten Braunau und Schärding als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 51/2018.

<sup>4</sup> Vgl. (dagegen) in dem Zusammenhang die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach unter einer Anlage alles zu verstehen ist, was durch die Hand des Menschen "angelegt" wird (vgl. etwa das Erkenntnis vom 26. Jänner 1998, 96/10/0121, unter ausdrücklichem Bezug auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Anlagenbegriff im Erkenntnis vom 8. Oktober 1959, Slg. Nr. 5070/A; vgl. aus jüngerer Zeit etwa das Erkenntnis vom 9. November 2016, Ro 2014/10/0055). Bei diesem Begriffsverständnis wären Bauten, Einrichtungen, Straßen und Wege allenfalls als erklärende Beispielsaufzählungen für Anlagen erwähnenswert.

<sup>5</sup> Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 112/2017, Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 113/2017, Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 114/2017, Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 115/2017, Hallstättersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 116/2017 und Zellersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 117/2017.

<sup>6</sup> Im Gesetz wird dies irritierenderweise als Feststellungsverfahren bezeichnet, da grundsätzlich jeder Eingriff verboten ist, sofern nicht behördlich "festgestellt" wird, dass keine relevanten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes verletzt werden; auch diese gesetzliche Terminologie könnte wieder ein eigenes legistisches Diskussionsthema sein. Für das hier dargestellte Problem spielt diese spezielle Begriffsbildung allerdings keine Rolle, sodass ich der Einfachheit halber - entgegen dem Gesetzestext - von einem Bewilligungsverfahren spreche.

einer Verordnung Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht vorsehen.<sup>7</sup> Die gleiche Regelungssystematik sieht § 10 Oö. NSchG 2001 für den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer, wie etwa Flüsse und Bäche, vor - und zwar mit unterschiedlich breiten Uferschutzzonen. Im Begutachtungsverfahren für die oben angeführten Seeuferschutz-Ausnahmeverordnungen zeigte sich, dass offenbar ein erheblicher Erklärungsbedarf vor Ort dahingehend bestand, dass Bewilligungsfreistellungen im Seeuferschutzbereich nach § 9 Oö. NSchG 2001 nicht gleichzeitig bedeuten, dass in den freigestellten Gebieten auch der Uferschutz für übrige Gewässer entsprechend aufgehoben ist. Anders ausgedrückt: Fließt ein Bach an einer Stelle in einen See, für die der Seeuferschutz aufgehoben wurde, so bleibt der Bachuferschutz in diesem Bereich trotzdem aufrecht. Juristinnen und Juristen mag dies mangels einer ausdrücklichen Ausdehnung der auf § 9 Oö. NSchG 2001 gestützten Ausnahmebestimmungen auf die von § 10 leg. cit. erfassten Fälle selbstverständlich erscheinen; in der Kommunikation mit den Betroffenen wusste man sich aber offenbar nicht anders zu helfen, als die Freistellung vom Seeuferschutz mit der ausdrücklichen Bedingung zu verknüpfen "sofern nicht § 10 Oö. NSchG 2001 anzuwenden ist". Diese Formulierung wiederum bewirkt im Ergebnis, dass in allfälligen Individualverfahren weiterhin sowohl § 9 als auch § 10 Oö. NSchG 2001 kumulativ anzuwenden sein wird ...<sup>8</sup>

Mit diesen Beispielen soll nicht mit erhobenem Zeigefinger die untergesetzliche Rechtsetzung an den Pranger gestellt werden. Es soll vielmehr ins Bewusstsein gerückt werden, dass faktische Zwänge sehr häufig Einfluss auf Formulierungen nehmen, die bei genauerer juristischer Betrachtung als eher unüberlegt erscheinen. Und da schließt sich der Kreis zu dem einleitend zu diesem Punkt angesprochenen grundsätzlichen Thema, dass Gesetzestexte und Erläuterungen, die zu einzelnen Regelungsaspekten sehr ins Detail gehen, geradezu zwangsläufig zu Begehrlichkeiten führen, auch andere Gesichtspunkte ausdrücklich näher zu regeln oder zumindest zu erläutern. Gerade bei einem so sensiblen Thema wie der möglichen Verschreibung von Ausgleichsmaßnahmen muss - etwas polemisch formuliert - jeder Satz, der die Bedeutung einer Ausgleichsmaßnahme für den Naturschutz betont, durch eine ebenso ausführliche Darlegung der Belastung der Wirtschaftstreibenden ergänzt werden. Je kürzer man sich insgesamt

---

<sup>7</sup> Bzw. - in der Diktion des Gesetzes - "*durch Verordnung feststellen, dass (...) das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt*" (§ 9 Abs. 4 Oö. NSchG 2001).

<sup>8</sup> Eine Kollisionsregelung, wie sie § 9 Abs. 8 - für übrige Gewässer iVm. § 10 Abs. 4 - im Verhältnis zu Bewilligungsverfahren nach § 5 und zu Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 vorsieht, gibt es für Überschneidungen des Anwendungsbereichs der §§ 9 und 10 leg. cit. nicht. Da die rechtlichen Anforderungen in diesen beiden Fällen allerdings ohnehin gleich sind, beschränkt sich der zusätzliche Behördenaufwand darauf, zwei Paragraphen als Rechtsgrundlage anzugeben.



fassen kann, ohne wirklich offene Fragen zurück zu lassen, desto besser. Vor diesem Hintergrund kann vielleicht auch das Bestreben nachvollzogen werden, dass ein juristisches Detailproblem in den Erläuterungen nicht so ausufernd behandelt werden sollte, dass dessen Darstellung in einer unverhältnismäßigen Relation zu den grundsätzlichen inhaltlichen Aspekten der erläuterten Regelung an sich steht. Noch einmal: Diese Überlegung soll die missverständlichen Erläuterungen im hier vorliegenden Fall nicht rechtfertigen, sondern nur Verständnis dafür wecken, dass grundsätzlich kompakte Aussagen angestrebt werden, was dann leider im Ergebnis auch einmal dazu führen kann, dass das Anliegen einer Klarstellung des Bedeutungsinhalts eines Gesetzestextes nicht nur verfehlt, sondern die Unsicherheit möglicherweise sogar noch vergrößert wird.

### **III. Sinngemäße Verweisungen im Rahmen des Oö. LuftREnTG**

Das nächste Beispiel, das *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* anführen und das mich als die Gesetzgebung begleitender Jurist betrifft, sind die sinngemäßen Verweisungen im Oö. LuftREnTG, die von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* in ihrem Beitrag unter Punkt III. a. als "die Grenzen der Denksportaufgabe erreichend" qualifiziert werden

Kritisiert wird dabei vor allem die Mühseligkeit bei der Ermittlung der verwiesenen Rechtsvorschriften einerseits und die Problematik der "Sinnermittlung" am Ende der Verweiskette. Ich muss gestehen, dass ich im vorliegenden Fall beide Kritikpunkte nicht ganz nachvollziehen kann:

Das Oö. LuftREnTG regelt in seinem V. Abschnitt die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Heizungsanlagen und kennt dabei - abgestuft nach verschiedenen Kriterien der Anlagenbeschaffenheit - sowohl Bewilligungs- als auch Anzeigepflichten, aber auch bloße Meldepflichten. § 21 leg. cit., der in diesem Abschnitt situiert ist, enthält in abschließender Weise Regelungen, welche Anlagen von einer Anzeigepflicht betroffen sind und wie das diesbezügliche Verfahren abzulaufen hat und lautet konkret wie folgt:

#### **"§ 21**

#### ***Anzeigepflichten***

*(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW oder einer Lagerkapazität von*

*mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.*

*(2) § 19 Abs. 2, 3 und 5 gelten für das Anzeigeverfahren sinngemäß.*

*(3) Die Behörde hat die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von gemäß Abs. 1 angezeigten Feuerungsanlagen*

- 1. mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW und bis zu 400 kW innerhalb von acht Wochen,*
- 2. mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW oder einer Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe innerhalb von drei Monaten*

*ab Einlangen der vollständigen Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entspricht. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.*

*(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zu gewährleisten.*

*(5) Wird das Vorhaben innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist nicht untersagt, darf mit seiner Ausführung begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde der anzeigenden Person vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Die anzeigende Person ist verpflichtet, die Feuerungsanlage gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu errichten und zu betreiben bzw. durchzuführen.*

*(6) Auf Verlangen der anzeigenden Person hat die Behörde die Nichtuntersagung des Vorhabens auf den vorgelegten Projektunterlagen zu bestätigen und der anzeigenden Person eine Kopie dieser Unterlagen auszuhändigen."*

Die Bestimmung enthält lediglich für die Frage, wann eine Änderung einer Anlage so wesentlich ist, dass sie einer Anzeige bedarf, und hinsichtlich der Unterlagen, die mit einer Anzeige vorzulegen sind, einen Verweis auf § 19 Abs. 2, 3 und 5, der diese Fragen im Zusammenhang mit Bewilligungspflichten wie folgt regelt:

*"(2) Wesentlich ist eine Änderung im Sinn des Abs. 1 dann, wenn die Betriebssicherheit, die Leistung oder die Abgasführung verändert, die*

*bewilligte Brennstofflagermenge oder die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2) vergrößert werden oder ein nicht von einer bestehenden Bewilligung erfasster Brennstoff verwendet wird. Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend das Kriterium der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen erlassen.*

*(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 hat Name und Anschrift der antragstellenden Person zu enthalten. Dem Antrag ist ein von einer dazu befugten Person erstelltes Projekt in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:*

- 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Anlage;*
- 2. technische Zeichnungen aller wesentlichen Teile der Anlage und dazugehörige Anlagenschemata;*
- 3. einen Lageplan.*

*(4) (...)*

*(5) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 3 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner im Abs. 3 angeführter Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind."*

Wer mit dem Regime des Bewilligungsverfahrens, das ja von derselben Behörde und in der Praxis wohl auch von denselben Personen vollzogen wird, einigermaßen vertraut ist, kann sich bei der hier angewandten Gesetzestechnik sicher sein, dass es in den konkret angesprochenen Bereichen - nämlich Wesentlichkeit einer Anlagenänderung einerseits und Unterlagen Vorlage andererseits - keinen Unterschied zwischen Bewilligungs- und Anzeigeverfahren gibt. Dass nicht direkt, sondern "nur" sinngemäß verwiesen wird, hat den Grund, dass eine direkte Anwendbarkeit ins Leere gehen würde, weil etwa eine Anzeige nach § 21 Oö. LuftREnTG nicht unmittelbar als "Antrag auf Erteilung einer Bewilligung" im Sinn des § 19 Abs. 3 leg. cit. angesehen werden kann, und daher diese Bestimmung zwar inhaltlich grundsätzlich uneingeschränkt, aber eben nur sinngemäß - und nicht wortwörtlich - für die Vorlage einer Anzeige angewendet werden kann.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Der Verwaltungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang bisweilen davon, dass "sinngemäß" verwiesene Bestimmungen regelmäßig nicht wörtlich, sondern gegebenenfalls nach einer entsprechend dem Kontext der Verweisungsnorm erforderlichen Anpassung anzuwenden sind, wobei die sinngemäße Anwendung der verwiesenen Norm dieser keinen anderen Sinn geben, ihr

Die Vorschreibung einer sinngemäßen Anwendung hat den Vorteil, nicht den bestehenden Gesetzestext wiederholen und das Vollzugsorgan vor die Aufgabe stellen zu müssen, zu überlegen, ob es irgendwelche Unterschiede - etwa in Bezug auf vorzulegende Unterlagen - zwischen einem Bewilligungs- und einem Anzeigeverfahren gibt.

Im Verhältnis der beiden §§ 21 und 19 Oö. LuftREnTG ist weder die Auffindbarkeit der Verweisung noch die Ermittlung des Inhalts der Verweisung schwierig, weil klar zum Ausdruck gebracht wird, welche Bestimmungen anzuwenden sind und dass sie uneingeschränkt - wenn auch bloß sinngemäß - anzuwenden sind.

Der von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* konkret angesprochene § 42 findet sich im X. Abschnitt des Oö. LuftREnTG über die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten. Auch hier werden wieder Anzeigepflichten festgelegt, diesmal für (bloße) Lagerstätten, die nicht in den Regelungsbereich des V. Abschnitts fallen.<sup>10</sup> Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass derartige Anzeigeverfahren von derselben Behörde und in der Praxis wohl auch von denselben Personen vollzogen werden, die auch für die Verfahren nach dem V. Abschnitt zuständig sind. Ein Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Anzeigeverfahren bei Feuerungsanlagen erfüllt daher auch hier den Zweck, Klarheit darüber zu verschaffen, dass es keine grundsätzlichen Verfahrensunterschiede gibt. Es stellt sich nur die Frage, wie weit ein solcher Verweis zu gehen hat:

Eine Bezugnahme auf § 21 Abs. 1 Oö. LuftREnTG scheidet von vornherein aus, weil diese Bestimmung keine Verfahrensvorschrift ist, sondern "nur" angibt, welche Feuerungsanlagen überhaupt anzeigepflichtig sind; dies legt

---

Bedeutungsgehalt also keine Änderung erfahren darf (so ausdrücklich im Beschluss vom 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0051; vgl. auch die Entscheidungen vom 17. Jänner 1997, 96/07/0117, und vom 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0034, sowie vom 20. Dezember 2016, Ro 2014/03/0032).

Zur literarischen Aufarbeitung der Thematik der Verweisungen vgl. jüngst *Meinrad Handstanger*, Verweisung: Phänomen und Typologie, in: *Land Oberösterreich* (Hrsg.), *Linzer Legistik-Gespräche* 2015, S 83 ff. Bei explizit textergänzenden Verweisungen (sog. "konstitutiven Verweisungen"), wie sie hier vorliegen, merkt auch er an, dass sich eine Regel, wie solche konstitutive Verweisungen am geschicktesten ausgedrückt werden, kaum aufstellen lässt (*aaO*, S 90 [FN 49]).

Eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob und allenfalls wie § 21 Abs. 2 Oö. LuftREnTG und der später noch angesprochene § 42 Abs. 3 leg. cit. noch besser formuliert werden könnten, würde freilich den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen. Hier soll nur versucht werden, aufzuzeigen, dass die konkret gewählte Gesetzestechnik wohl tatsächlich keine übertriebenen Denksportanstrengungen verlangt, um den Sinngehalt der Rechtsvorschriften zu erfassen.

<sup>10</sup> Anlagen zur Lagerung von Brennstoffen, die in unmittelbarer Verbindung mit einer Feuerstätte stehen, gelten allerdings als Bestandteil der Feuerungsanlage (vgl. § 3 Z 14 Oö. LuftREnTG) und fallen daher unter das diesbezügliche Bewilligungs- bzw. Anzeigeregime, also in den Regelungsbereich des V. Abschnitts.

§ 42 leg. cit in seinem Abs. 1 für Lagerstätten natürlich selbst fest. Aber auch bei der Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des Anzeigeverfahrens für Feuerungsanlagen muss beachtet werden, dass § 21 Abs. 3 Oö. LuftREnTG hinsichtlich der Untersagungsfrist, die der Behörde in diesem Verfahren zur Verfügung steht, auf bestimmte Kapazitäten von Feuerungsanlagen abstellt. Hier muss eine klare eigenständige Regelung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf (bloße) Lagerstätten getroffen werden, die nicht der Vollziehung unter Heranziehung irgendwelcher Sinn-Überlegungen überlassen bleiben darf. Diesen Überlegungen trägt § 42 Oö. LuftREnTG Rechnung, der - soweit er hier relevant ist - wie folgt lautet:

**"§ 42**

***Anzeigepflichten***

*(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten zur Lagerung von*

- 1. mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I,*
- 2. mehr als 100 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II,*
- 3. mehr als 1.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III*

*ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.*

*(2) Bei gemeinsamer Lagerung verschiedener brennbarer Flüssigkeiten sind diese nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 57/2000, zusammenzurechnen.*

*(3) § 21 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die behördliche Entscheidungsfrist gemäß § 21 Abs. 3 bei Lagerstätten zur Lagerung von*

- 1. mehr als 20 und bis zu 100 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I,*
- 2. mehr als 100 und bis zu 500 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II,*
- 3. mehr als 1.000 und bis zu 5.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III*

*acht Wochen und bei allen anderen übrigen Lagerstätten drei Monate beträgt."*

Die ausdrückliche Maßgabe-Regelung des § 42 Abs. 3 Oö. LuftREnTG stellt einerseits klar, welche Untersagungsfristen der Behörde im Lagerstätten-Anzeigeverfahren zur Verfügung stehen und dass im Übrigen das allgemeine Anzeigeregime uneingeschränkt gilt und somit keine Differenzierungen in

den verschiedenen Anzeigeverfahren nach dem Oö. LuftREnTG bestehen, die nicht unbedingt notwendig sind.

#### **IV. Die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands unter Anwendung des § 58 Oö. NSchG 2001**

**IV.a.** Das letzte Beispiel, das von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* in ihrem Beitrag angesprochen wird und das ich als begleitender Legist im Landtag mitzuverantworten hatte, ist die im Jahr 2014 neugefasste Bestimmung des § 58 Oö. NSchG 2001 betreffend die (Wieder-)herstellung des gesetzmäßigen Zustands. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Diskussionspunkte soll diese Bestimmung auch hier noch einmal auszugsweise wiedergegeben werden:

##### **"§ 58**

##### ***Herstellung des gesetzmäßigen Zustands***

*(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder*

- 1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder*
- 2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.*

*Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.*

*(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.*

*(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt."*

**IV.b.** Der Kritik an der Wortfolge "oder wesentlich geändert" im Abs. 1 im Zusammenhang mit der Definition der wesentlichen Änderung im Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Hier wird scheinbar eine normative Anordnung getroffen; eine solche ist aber völlig überflüssig, weil nur solche Änderungen bewilligungspflichtig sind, die ohnehin bereits als bewilligungspflichtiges Vorhaben im Sinn der ersten Alternative des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vom Anwendungsbereich eines Wiederherstellungsverfahrens erfasst sind.

Hintergrund für die hier verwendete Formulierung ist der Umstand, dass sich bewilligungspflichtige Vorhaben nach dem Oö. NSchG 2001 nicht auf die Errichtung und die wesentliche Änderung von Anlagen beschränken, wie das in anderen Gesetzen oft der Fall ist, sondern etwa auch die bloße Rodung von Busch- und Gehölzgruppen bewilligungspflichtig ist.<sup>11</sup> Da es aber auch im Anwendungsbereich des § 58 Oö. NSchG 2001 in der Praxis überwiegend um Anlagen geht, war der dringende Wunsch vorhanden, im Gesetzestext klarzustellen, dass nicht nur die (ursprüngliche) Errichtung einer Anlage als Verwirklichung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens anzusehen ist, sondern auch spätere wesentliche Änderungen an solchen Anlagen in faktischer Hinsicht sowie die Nichtbeachtung rechtlicher Rahmenbedingungen, wie etwa die Aufrechterhaltung eines Vorhabens über den im Bewilligungszeitraum zugestandenen Zeitraum hinaus.<sup>12</sup> Es ist aber tatsächlich nicht gelungen, diesem Wunsch in legistisch korrekter Weise nachzukommen. Möglicherweise wäre folgende Formulierung für Abs. 1 des § 58 Oö. NSchG 2001 bei gleichzeitigem Entfall von dessen Abs. 2 besser gewesen:

*"(1) Wenn eine Anlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde oder ein*

---

<sup>11</sup> Siehe § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001.

<sup>12</sup> In diesem Sinn auch ausdrücklich die Erläuterungen zur Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, AB 1051/2014 B1gLT 27. GP.

*sonstiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht wurde (...)"*

**IV.c.** Grundsätzlich durchaus nachvollziehbar ist auch die Beanstandung des Hinweises des Gesetzgebers im Abs. 1 des § 58 Oö. NSchG 2001, dass neben der Erteilung eines Wiederherstellungsauftrags auch ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden kann. Auch hier muss aber einerseits berücksichtigt werden, dass es dem Gesetzgeber ein großes Anliegen war, im Gesetzestext selbst zu veranschaulichen, dass rechtswidriges Verhalten trotz möglicherweise aufwändiger "Wiedergutmachung" auch noch zusätzlich durch das Strafrecht sanktioniert ist. Solange es bei einem bloßen Hinweis bleibt und keine normative Aussage getroffen wird, ist das zwar aus allgemein-legistischen Gründen nicht optimal, aber letztlich wohl akzeptabel. Dabei muss insbesondere auch berücksichtigt werden, dass in der Landeslegistik schlecht gegen "Vorbilder" in bedeutenden Bundesmaterien-gesetzen, wie etwa § 360 Abs. 1 GewO 1994, § 138 Abs. 1 WRG 1959 oder § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, argumentiert werden kann, die de facto gleichlautende Hinweise enthalten.<sup>13</sup>

**IV.d.** Für "interessanter" halten *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* in weiterer Folge ohnehin den Umstand, dass von den Naturschutzbehörden nahezu in jedem Fall ein Alternativauftrag erteilt wird, um keine Prüfung von Bewilligungstatbeständen im Wiederherstellungsverfahren vornehmen zu müssen. Ausgenommen von dieser Praxis seien lediglich Vorhaben, die ohnedies keiner Bewilligung zugänglich sind, weil sie generell verboten sind, wobei dies im Regelungsbereich des Oö. NSchG 2001 letztlich nur auf die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeeinrichtungen zutrifft, die nicht dem Regelungsregime des §13 leg. cit. entsprechen.<sup>14</sup> Diese praktische Vorgangsweise entspricht mE eindeutig dem Willen des Gesetzgebers, der im Jahr 2014 die bisherige Regelung, wonach "bewilligungslos verwirklichte Vorhaben jedenfalls und unter allen Umständen 'beseitigt' werden müssen" durch eine Formulierung ersetzen wollte, die klarstellt, dass allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung erlangt werden kann.<sup>15</sup> Eine solche allfällige nachträgliche Bewilligung ändert zwar nichts an der Strafbarkeit des bereits gesetzten Verhaltens - nämlich der

---

<sup>13</sup> Vgl. demgegenüber aber auch die ausdrücklich gegenteiligen Anordnungen in § 81d Abs. 2 und § 82b Abs. 5 GewO 1994.

<sup>14</sup> In diesem Sinn auch bereits die Erläuterungen zur Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, AB 1051/2014 BlgLT 27. GP.

<sup>15</sup> Vgl. wiederum die Erläuterungen zur Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, AB 1051/2014 BlgLT 27. GP.



vorzeitigen Verwirklichung des Vorhabens; die neue Formulierung soll aber gewährleisten, dass bei einigermaßen erwartbarem Verlauf der Dinge ein Wiederherstellungsauftrag nicht parallel zu einem Bewilligungsverfahren erteilt und vollstreckt werden kann. Schließlich muss man wohl bedenken, dass in einer Vielzahl von Fällen, die von solchen Verfahren betroffen sind, nicht bewusst gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht verstoßen wurde und nicht absichtlich kein entsprechender Antrag gestellt wurde,<sup>16</sup> sondern dass dies "passiert" ist und bei Bekanntwerden der Problematik durchaus die Bereitschaft besteht, um eine nachträgliche Bewilligung anzusuchen und dabei allenfalls das Vorhaben auch so umzugestalten, dass dafür eine Bewilligung erlangt werden kann. Dass es auch durchaus Fälle geben kann, in denen ein Alternativauftrag erteilt werden muss, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt klar ist, dass die Wahrscheinlichkeit der Bewilligungsfähigkeit des bereits verwirklichten Vorhabens gegen Null tendiert, ändert ebenfalls nichts an der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers; die Vollstreckbarkeit des Wiederherstellungsauftrags wird dadurch in der Regel nur unwesentlich hinausgeschoben werden.<sup>17</sup>

Nach der bis 2014 geltenden Rechtslage wäre die Behörde zur Vermeidung drohender Amtshaftungsklagen verpflichtet gewesen, ab Kenntnisnahme des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Wiederherstellungsauftrag eine entsprechende administrative Verfügung zu erlassen und in weiterer Folge auch zu vollstrecken. Die nunmehrige gesetzliche Formulierung ändert zwar nichts an der grundsätzlichen Handlungspflicht der Behörde, schiebt aber die Vollstreckbarkeit des Wiederherstellungsauftrags im Interesse des Betroffenen zumindest um die Zeitspanne hinaus, die erforderlich ist, um einen nachträglichen Bewilligungsantrag einzubringen. Außerdem ist klargestellt, dass die Vollstreckbarkeit des Wiederherstellungsauftrags darüber hinaus solange aufgeschoben ist, wie die Möglichkeit besteht, dass über einen rechtzeitig eingebrachten nachträglichen Bewilligungsantrag positiv entschieden wird. Dass die frühere Rechtslage durchaus zu Härtefällen für die Rechtsunterworfenen geführt hat, zeigen die doch zahlreichen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, der wiederholt entscheiden musste, dass die Anhängigkeit eines Antrags auf Bewilligung für die Rechtmäßigkeit der

---

<sup>16</sup> Natürlich kommt es auch vor, dass Anlagen im Grünland im vollen Bewusstsein errichtet werden, dass dies naturschutzrechtlich problematisch ist, und in der Hoffnung, dass das der Behörde einfach nicht auffällt. Das wird man aber wohl nicht als Regelfall annehmen dürfen.

<sup>17</sup> Vgl. dazu weiter unten unter diesem Punkt und auch die Ausführungen unter Punkt IV.h. dieses Beitrags. Einzuräumen ist allerdings, dass durch die Stellung eines faktisch aussichtslosen Bewilligungsantrags und die Ausnützung sämtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten erhebliche Verschleppungen der Vollstreckbarkeit des Wiederherstellungsauftrags möglich sind. Diese Missbrauchsgefahr sollte aber mE nicht den Blick auf die für den Regelfall verbesserte Gesamtsituation gegenüber der Rechtslage vor der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 verdecken.

Erlassung eines Entfernungs- oder Wiederherstellungsauftrags ohne Bedeutung war und erst die nachträgliche Bewilligung eines Antrags der Vollstreckung eines solchen Auftrags hinderlich war.<sup>18</sup>

Ein Wille des Gesetzgebers, dass im Verfahren über die Erteilung eines Wiederherstellungsauftrags auch die näheren Umstände der konkreten Bewilligungsfähigkeit eines abstrakt bewilligungspflichtigen Vorhabens geprüft und somit die beiden Verfahren inhaltlich vermischt werden sollten, ist mE weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen herauszulesen. Vielmehr bleiben Wiederherstellungsverfahren und (nachträgliches) Bewilligungsverfahren auch nach dem Wortlaut des Gesetzes weiterhin getrennt; lediglich bei der Vollstreckbarkeit des Wiederherstellungsauftrags soll in verfahrensökonomisch sinnvoller Weise ausdrücklich auf ein möglicherweise parallel laufendes Bewilligungsverfahren Bedacht genommen werden, wobei der Gesetzestext so formuliert ist, dass der ursprüngliche Auftrag nach Ablauf entsprechender Fristen unmittelbar vollstreckt werden kann, es also keines weiteren behördlichen Folgebefehls mehr bedarf. Auch dies dient der Verfahrensökonomie.

Insgesamt ergibt sich daher, dass die von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* angesprochene Behördenpraxis wohl uneingeschränkt dem Willen des Gesetzgebers entspricht und diese seit dem Jahr 2014 vorgesehene Vorgangsweise in rechtspolitischer Hinsicht wohl auch ein deutlicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage ist.

**IV.e.** Der nächste Kritikpunkt betrifft die Unklarheit über den (primären) Adressaten eines etwaigen Wiederherstellungsauftrags: Die Formulierung "*Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen*" dürfte sich zwar nach Ansicht von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* vermutlich auf jene Person beziehen, die "*den Stein ins Rollen gebracht hat*"; es könne aber auch argumentiert werden, dass auch ein beauftragter Unternehmer oder gar diesem zurechenbare Dienstnehmer Adressaten eines Wiederherstellungsauftrags sein können.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. etwa in Bezug auf die damalige Rechtslage in Oberösterreich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2000, 2000/10/0147, mit ausführlichen Verweisen auf die Vorjudikatur; vgl. aber auch in Bezug auf (bloß) anzeigepflichtige Vorhaben das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Jänner 2009, 2007/10/0196, mit Verweis auf die Vorjudikatur. Auch diese bisherige Differenzierung konnte im Ergebnis durch die neue Rechtslage, die den einzelnen Rechtsunterworfenen generell entgegenkommt, überwunden werden.

Eine inhaltlich dem nunmehrigen § 58 Oö. NSchG 2001 sehr ähnliche Regelung enthält übrigens schon seit Langem etwa § 138 Abs. 2 WRG 1959.

<sup>19</sup> Ich ersuche um Nachsicht dafür, dass ich im hier vorliegenden Punkt IV.e. ausnahmsweise von der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache absehe, weil eine solche Sprache die Verständlichkeit der Aussagen speziell im vorliegenden Zusammenhang zu sehr beeinträchtigen würde. Das

Es ist zwar einzuräumen, dass die Formulierung "*die Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen*" rein sprachlich auch im Sinn von "*die Person, die das Vorhaben tatsächlich ausgeführt hat oder die Person, die das Vorhaben ausführen hat lassen*" interpretiert werden könnte. Dies würde den Adressatenkreis tatsächlich so erweitern, wie dies *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* theoretisch angedacht haben. Diese Auslegungsmöglichkeit hat aber offenbar in den vergangenen 35 Jahren noch niemand ernstlich in Erwägung gezogen, denn diese Umschreibung des Adressatenkreises besonderer administrativer Verfügungen findet sich bereits im § 39 Oö. NSchG 1982, LGBI. Nr. 80/1982.<sup>20</sup> Für die kurze und letztlich wohl doch auch prägnante Formulierung des aktuellen Gesetzestextes spricht nicht zuletzt auch der Mangel an vernünftigen Alternativen: Eine grundsätzliche Inpflichtnahme der aktuell verfügungsberechtigten Person (verbunden mit einer Duldungspflicht der Grundeigentümer) würde sehr oft dem Verursacherprinzip nicht gerecht werden.<sup>21</sup> Da geht es um eine Vielzahl von Vorhaben, deren Durchführung vom Grundeigentümer zwar geduldet wurde, die aber nicht von diesem selbst verwirklicht oder auch nur in Auftrag gegeben wurden, wie dies etwa bei der Errichtung von Klettergärten und Klettersteigen, der Trockenlegung von Feuchtlebensräumen, der Rodung von Busch- und Gehölzgruppen oder auch der Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen<sup>22</sup> durchaus der Fall sein kann. Der Wiederherstellungsauftrag soll eben gerade nicht primär an denjenigen gehen, der nichts dagegen hatte, dass in eine in seinem Eigentum stehende Felswand "ein paar Haken eingeschlagen werden", sondern an denjenigen, der die Haken tatsächlich aus eigenem Antrieb und mit Duldung des Eigentümers selbst eingeschlagen hat oder das Setzen der Haken in Auftrag gegeben hat. Noch augenscheinlicher ist das Beispiel des Verwendens einer Grundfläche zum Lagern oder Ablagern von Abfall, das allerdings mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 von einem Bewilligungs- in einen bloßen Anzeigetatbestand übergeführt wurde, was aber an der Möglichkeit der Erteilung eines Wiederherstellungsauftrags nichts ändert.<sup>23</sup>

---

ändert natürlich nichts daran, dass auch die Aussagen dieses Absatzes gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

<sup>20</sup> Jedenfalls ist mir keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bekannt, die sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen hatte.

<sup>21</sup> In diesem Sinn wohl auch ganz eindeutig die Aussagen in den Erläuterungen zur Ergänzung des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 durch die (bloß) subsidiäre Verpflichtung der verfügungsberechtigten Person im AB 1250/2014 BlgLT 27. GP.

<sup>22</sup> Vgl. die Z 5, 12, 14 und 15 des § 5 Oö. NSchG 2001, der bewilligungspflichtige Maßnahmen im Grünland festlegt.

<sup>23</sup> Vgl. den hier nicht abgedruckten § 58 Abs. 5 Oö. NSchG 2001.

Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund schiene es geradezu absurd, bloße Beauftragte oder diesen zurechenbare Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als Adressaten eines Wiederherstellungsauftrags zu sehen. Eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext selbst wäre zwar möglich, ist aber - wie die Praxis der vergangenen Jahre zeigt - offenbar nicht notwendig und würde daher nur zusätzliche Probleme beschwören, wie sie in diesem Beitrag schon mehrfach angesprochen wurden.

**IV.f.** Noch drei Anmerkungen zu der grundsätzlich nicht kritisierten subsidiären Heranziehbarkeit der verfügungsberechtigten Person: Zutreffend merken *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* an, dass der Einschub "*allenfalls*" in Verbindung mit dem Wort "*subidiär*" eigentlich überflüssig ist. Mit dieser Formulierung kann aber auch betont werden - und das war tatsächlich die Absicht, wie ich mit Sicherheit sagen kann -, dass die verfügungsberechtigte Person einerseits (wohl im Regelfall) schon primärer Adressat des behördlichen Auftrags sein kann und andererseits (wohl im Ausnahmefall) "*allenfalls*" auch bloß subsidiär gegenüber einer anderen Person, die das Vorhaben verwirklicht hat, herangezogen werden kann. Ob diese Differenzierung notwendig oder auch nur irgendwie gelungen ist,<sup>24</sup> soll hier dahingestellt bleiben; ein gravierender legislatischer Einwand gegen den Einschub ist ohnehin nicht vorgebracht worden.

Besonders bemerkenswert und positiv herauszuheben scheint mir allerdings der Umstand, dass seit dem Jahr 2014 nicht mehr die Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolger der Verursacherin bzw. des Verursachers (subsidiär) herangezogen wird,<sup>25</sup> sondern - wie gerade ausführlich dargelegt - die verfügungsberechtigte Person. Dies wird zwar in der Praxis häufig keinen Unterschied ausmachen, aber da eine echte Rechtsnachfolge in Bezug auf bloßes faktisches Fehlverhalten, wie etwa das Ablagern von Abfall oder die Rodung einer Gehölzgruppe abstrakt-theoretisch gar nicht denkbar ist, wurde hier nun eine Formulierung gefunden, die wohl deutlich besser als der bisherige Gesetzestext ist.<sup>26</sup>

Zuletzt muss an dieser Stelle aber noch ein unstreitiger legislatischer Mangel eingeräumt werden: Aus grammatikalischen Gründen müsste es im

---

<sup>24</sup> Die Kritik von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* spricht eher dagegen.

<sup>25</sup> Bei der Formulierung des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der Fassung vor der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 war im Übrigen eine oben in anderem Zusammenhang gestellte Frage wohl viel berechtigter, nämlich ob es ein Auswahlermessen der Behörde geben könnte, wem der Wiederherstellungsauftrag erteilt werden soll. § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der Fassung vor der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 sah nämlich ohne ausdrücklichen Subsidiaritätshinweis vor, dass der Wiederherstellungsauftrag "*demjenigen* (aufzutragen war), *der rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger*".

<sup>26</sup> So auch ausdrücklich die Erläuterungen im AB 1250/2014 BlgLT 27. GP.

Einleitungssatz des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 anstatt "*ist ... die verfügungsberechtigte Person ... aufzutragen*" richtig lauten "*ist ... der verfügungsberechtigten Person ... aufzutragen*". Auch die Beistrichsetzung ist in diesem Satz nicht korrekt.<sup>27</sup>

**IV.g.** Den Ausführungen von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer*, wonach das Oö. NSchG 2001 keine von einem Wiederherstellungsauftrag losgelöste Ermächtigung zur Untersagung der weiteren Ausführung eines Vorhabens normiert, ist in inhaltlicher Hinsicht nichts hinzufügen. Es bleibt nur festzustellen, dass dabei in keiner Weise behauptet wird, dass der Gesetzestext diesbezüglich in irgend einer Weise missverständlich sei, sondern dass auch *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* nur darauf hinweisen, dass es (zumindest) einen Fall gab, bei dem die Behörde das Gesetz nicht richtig angewendet hat.

**IV.h.** Zu guter Letzt bemängeln *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* noch, dass § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, der die Vollstreckbarkeit der Aufträge nach Abs. 1 des zitierten Paragraphen regelt, Fragen offen lässt.

Wie *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* geht wohl auch der Gesetzgeber davon aus, dass die Frist, die für ein nachträgliches Bewilligungsansuchen eingeräumt werden muss, regelmäßig kürzer ist als die Frist für die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands. Umgekehrt ist es nämlich nicht denkbar, dass die Frist für die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands kürzer anberaumt wird als die Frist für die Vorlage eines allfälligen nachträglichen Bewilligungsansuchens. Dies würde den Alternativauftrag an sich ad absurdum führen. Schließlich regelt § 58 Oö. NSchG 2001 nicht die Frage, ob und zu welchen Zeitpunkten überhaupt Bewilligungsansuchen gestellt werden können, sondern legt nur fest, unter welchen Voraussetzungen ein nachträgliches Bewilligungsansuchens die Vollstreckbarkeit des Wiederherstellungsauftrags hemmt.

In diesem Sinn fasst § 58 Abs. 3 erster Satz Oö. NSchG 2001 diejenigen Fälle zusammen, in denen ein nachträgliches Bewilligungsansuchen von vornherein nicht als hemmend für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands erklärt wurde und solche, in denen tatsächlich innerhalb der gemäß Abs. 1 Z 1 par. cit. vorgesehenen Frist kein Bewilligungsansuchen eingebracht wurde. In diesen Fällen wird der Wiederherstellungsauftrag

---

<sup>27</sup> Richtig muss es lauten: "(...) ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, (...)".

unmittelbar auf Grund des seinerzeitigen Bescheids vollstreckbar, sobald die gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 festgesetzte Frist abgelaufen ist. Es bedarf keines zusätzlichen Bescheids mehr, der "feststellt", dass die gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 festgesetzte Frist nunmehr "wirklich gilt".

Durch die Formulierung des § 58 Abs. 3 erster Satz Oö. NSchG 2001 ist auch klargestellt, dass die Wiederherstellungsfrist nicht erst dann zu laufen beginnt, wenn eine allfällig nach Abs. 1 Z 1 par. cit. gesetzte Frist abgelaufen ist, ohne dass ein entsprechendes Bewilligungsansuchen vorgelegt worden wäre. Eine solche Hemmung der Frist zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands tritt vielmehr gemäß § 58 Abs. 3 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 nur dann ein, wenn ein Bewilligungsansuchen tatsächlich fristgerecht gestellt worden ist. Wurde das Ansuchen in der Folge zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen, beginnt die gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 gesetzte Wiederherstellungsfrist ex lege zu laufen; auch dafür bedarf es keiner zusätzlichen behördlichen Bestätigung oder Feststellung. Diese verfahrensökonomische Vorgangsweise der unmittelbaren Vollstreckbarkeit des ursprünglichen Alternativauftrags setzt im Übrigen zwingend voraus, dass die Wiederherstellungsfrist von vornherein nach Wochen oder Monaten - und daher jedenfalls nicht mit einem bestimmten Kalendertag (!) - festgesetzt wird. Nur so ist sichergestellt, dass die Frist, deren Beginn zum Zeitpunkt ihrer Festlegung nicht wirklich abgeschätzt werden kann, tatsächlich den Umständen angemessen ist; diesem Erfordernis trägt auch die Formulierung des § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ausdrücklich Rechnung.

Vor diesem Hintergrund scheinen die von *Bettina Bachl* und *Markus Zeinhofer* vorgebrachten Interpretationsschwierigkeiten in Bezug auf § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 von ihrem Ausmaß her nicht recht nachvollziehbar: Der erste Satz dieser Bestimmung trägt gerade dem Umstand Rechnung, dass die Frist gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 durchaus kürzer sein kann, als die nach Abs. 1 Z 2 par. cit. gesetzte. Der Satz kann aber bei verständiger Gesamtwürdigung wohl kaum so interpretiert werden, dass der Wiederherstellungsauftrag schon dann vollstreckbar wird, wenn die kürzere Frist für das Einbringen eines Bewilligungsansuchen abgelaufen ist.<sup>28</sup> Schon gar nicht kann gesagt werden, dass die Anordnung des ersten Satzes des § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 überflüssig ist. Vielmehr ist sie ein Grundpfeiler der verfahrensökonomischen Gesamtregelung, wie sie oben beschrieben wurde.

---

<sup>28</sup> Auch wenn die Berufung auf die teleologische und die intrasystematische Interpretation eines Gesetzestextes nicht überstrapaziert werden sollte, so muss doch wohl klar gesagt werden, dass Gesetzesauslegungen, die nach dem Wortlaut einer Textpassage möglicherweise auch in Einklang gebracht werden könnten, dann nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden dürfen, wenn sie dem erkennbaren Zweck der Gesamtregelung entgegenstehen.

Einzuräumen ist aber jedenfalls, dass es wenige Rechtsvorschriften gibt, in denen komplexe gesetzliche Formulierungen nicht verbesserungsfähig sind. Das trifft jedenfalls auch auf den vorliegenden Fall zu, für den hier folgender Vorschlag gemacht werden soll (Änderungen gegenüber dem geltenden Text hervorgehoben):<sup>29</sup>

*"(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt."*

## V. Resümee

Die ausführliche Auseinandersetzung mit konkreten legistischen Kommunikationsproblemen zwischen Gesetzgebung und Vollziehung war eine spannende Herausforderung. Der Aufwand dafür hat sich mE jedenfalls gelohnt, denn Eines hat sich deutlich gezeigt: Selbst dort, wo gesetzlichen Formulierungen im Rechtsetzungsprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird - was heutzutage nicht selbstverständlich ist -, können Missverständnisse entstehen und ist auch ein eindeutiger Verbesserungsbedarf niemals auszuschließen.

Um wirklich befriedigende Ergebnisse zu erzielen, ist es unausweichlich, dass Gesetzgebung und Vollziehung einschließlich der Gerichtsbarkeit in ständigem Kontakt bleiben und versuchen, sich dabei auch in die Denkweise der jeweils anderen Staatsgewalt hinein zu versetzen. Gerade der Gesetzgeber hat hier eine große Holschuld gegenüber den rechtsanwendenden Organen. In diesem Sinne hoffe ich, dass die bei den Linzer Legistik-Gesprächen 2017 angestoßenen Diskussionen weitergehen und zu einer echten Qualitätssteigerung des Rechtsstaatsgefüges in unserem Land beitragen mögen.

---

<sup>29</sup> Ich bedanke mich ganz herzlich bei meiner Kollegin *Julia Dorner*, mit der ich die legistischen Probleme, die in diesem Beitrag behandelt wurden, ausführlich diskutieren konnte und die insbesondere auch den Anstoß für die hier vorgeschlagene Novellierung des § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gegeben hat.